

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Allen Angeboten, Verkäufen und Lieferungen liegen ausschließlich diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit Kunden.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Stornierung

Unsere Angebote sind freibleibend und dienen als Aufforderung zur Auftragserteilung durch den Kunden. Die Auftragserteilung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen (Fax, Post und E-mail). Der Kunde ist an seinem Auftrag 2 Wochen ab Auftragsdatum gebunden. Der Vertrag kommt zustande durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung des Auftrags. Die Angebotsunterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben. Bei von uns nicht zu vertretender Annullierung des erteilten Auftrages sind vorbehaltlich weitergehender Rechte die uns entstandenen Kosten und Auslagen für Beratung und Bearbeitung des Auftrags sowie für bereits bearbeitetes anderweitig nicht mehr verwendbares Material und der entgangene Gewinn zu ersetzen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die von uns angegebenen Preise verstehen sich, wenn nicht anderes vereinbart ist, ab Lieferwerk oder Lager ohne Verpackung und Transport zusätzlich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Berechnung des Preises sind die durch uns ermittelten Maße und Gewichte maßgebend.

Wir sind berechtigt, wenn sich bis zur Erfüllung unserer Lieferverpflichtung die Löhne, Werkstoffpreise oder Fabrikationskosten erhöhen, eine entsprechende Erhöhung der vereinbarten Preise vorzunehmen, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes unseres Kunden gehört.

Wenn wir Wechsel annehmen, erfolgt dies nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Die Kosten für Diskontierung und Einziehung trägt unser Kunde. Die Beträge werden erst nach Einlösung gutgeschrieben.

Hält der Kunde vereinbarte Zahlungs- oder Ratenzahlungsbedingungen nicht ein (un-wesentliche Abweichungen bleiben unberücksichtigt), tritt eine wesentliche Vermögensverschlechterung nach Vertragsabschluss ein oder wird uns eine solche erst nach Vertragsabschluss bekannt, so dass zu befürchten ist, dass unser Kunde seine Vertragsverpflichtungen nicht erfüllen wird, sind wir berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheitsleistung zu erbringen und auch nur dann, wenn frühere Leistungen von uns vollständig bezahlt wurden oder ausreichende Sicherheit hierfür geleistet wurde.

Kommt unser Kunde mit der Zahlung einer fälligen Forderung in Verzug, so werden alle anderen unserer Forderungen, auch gestundete Forderungen, sofort zur Zahlung fällig. Wir behalten uns das Recht vor, ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der EZB zu berechnen.

4. Lieferung, Lieferzeit, Verzug und Gefahrenübergang

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen wie Zeichnungen, Genehmigungen u.ä. sowie nach Abklärung aller technischen Fragen.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk oder Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft unserem Kunden mitgeteilt ist.

Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Setzt der Kunde, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsanordnung, so ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunde nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.

Dies gilt nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder das Interesse des Kunden an der Vertragserfüllung wegen des Verzugs weggefallen ist. Die Einhaltung unserer Lieferpflicht setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Durch nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise.

Treten von uns unverschuldete Hindernisse wie z.B. Naturkatastrophen, Streiks oder Aussperrung, Rohstoffmangel oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, die uns oder unsere Vor- bzw. Zulieferanten betreffen, auf, so verlängert sich vereinbarte Lieferfristen um die Zeit der Störung, längstens jedoch um 4 Monate. Nach Ablauf dieser Frist oder wenn uns die Vertragserfüllung aus genannten Gründen unzumutbar wird, können beide Vertragsteile kündigen.

Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Gefahr des Kunden, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder mit der Verladung auf unsere Fahrzeuge, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werks oder Lagers geht die Gefahr in jedem Fall auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn die Ware innerhalb des gleichen Ortes versandt wird.

Bei Lieferungen mit dem LKW frei Haus sind für die sofortige Entladung beim Kunden genügend Arbeitskräfte vom Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Abtretungsverbot

Mit Gegenansprüchen unserer Kunden kann dieser nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung von uns unbestritten ist oder ein rechkräftiger Titel vorliegt.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann unser Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus demselben Vertrag beruht.

Eine Abtretung von Forderungen gegen uns aus den Vertragsbeziehungen ist dem Kunden nur mit schriftliche Zustimmung gestattet.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Kunden erst über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich Neben-, Finanzierungs- und sonstigen Kosten und Zinsen getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist.

Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Bei Zahlung durch Wechsel oder Scheck gilt erst die Einlösung derselben als Tilgung.

Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs für Dritte ohne uns zu verpflichten.

Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch unseren Kunden steht uns das Eigentum an der Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Lieferpreis der anderen, uns nicht gehörenden verarbeiteten Werte. Für diese neue Sache gilt das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt die daraus für unseren Kunden entstehenden Forderungen an uns abgetreten. Diese Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltsware vorher durch unseren Kunden be- oder verarbeitet worden ist oder sie an mehrere Abnehmer weiter veräußert wird.

Unser Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Er ist verpflichtet, vom Drittkunde eingezogene Beträge sofort nach Eingang an uns weiterzuleiten.

Zur Abtretung von Forderungen aus dem Verkauf von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware ist der Kunde nur mit unserer ausdrücklich schriftlichen Zustimmung befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung der Beträge erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen unserem Kunden Ansprüche gegen Versicherer oder sonstiger Dritte zustehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten anstelle des Veräußerungserlöses und in demselben Umfang ebenfalls im voraus an uns abgetreten. Unser Kunde hat uns von etwaigen Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen zu unterrichten, er hat die Ware von Eingriffen Dritter freizustellen oder freizumachen. Er hat uns auch von Anträgen auf Zwangsverwaltung hinsichtlich des Grundstückes, auf welchem sich die Ware befindet, unverzüglich zu unterrichten.

Übersteigt der Wert der Sicherheit einschließlich der Aufrechnungsmöglichkeiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Sicherheiten nach seiner Wahl in entsprechender Höhe freizugeben.

7. Gewährleistung und Untersuchungspflicht

Die gelieferten Teile des Lieferanten sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, soweit sie zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges einem Sachmangel im Sinne des § 434 BGB aufwiesen.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem.

§§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

Der Besteller/Käufer hat den Sachmangel unverzüglich gegenüber dem Lieferer schriftlich zu rügen. Dem Lieferer ist bei Vorliegen eines Sachmangels Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger möglicher Schadensersatzansprüche nach Ziff. 8 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Gewährleistungs- oder Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von Beschaffenheitsvereinbarungen, bei nur unerheblicher Gebrauchsbeeinträchtigung, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang entstehen und vom Lieferer nicht zu vertreten sind.

Ansprüche des Bestellers/Käufers wegen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen dadurch entstehen, dass der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem vereinbarten Gebrauch. Rückgriffsansprüche des Bestellers/Käufers nach § 478 BGB bestehen nur soweit der Käufer mit seinem Vertragspartner keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Im übrigen gilt für den Umfang des Anspruchs nach § 478 Abs. 2 BGB die Regelung des vorstehenden Absatzes entsprechend.

8. Haftung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers/Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Vertragspflichten und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

Der Haftungsausschluss greift nicht, soweit der Lieferer zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet. Der Anspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt soweit er nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde oder hieraus eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers/Käufers resultiert.

Schadensersatzansprüche nach dieser Regelung verjähren mit Ablauf der Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung nach Ziff. 7 dieser AGB. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

9. Maße, Gewichte, Stückzahl, Eigenschaften und Vorgaben des Kunden

Maße, Gewichte und Toleranzen sind annähernd angegeben nach DIN 791 „Streckgitter“, Maßunterschiede in den üblichen Grenzen.

Maschenlänge	plus/minus	2%
Maschenbreite	plus/minus	5%
Stegbreite	plus/minus	5%
Stegdick	plus/minus	10%
Tafelbreite/länge	plus/minus	10%

Bei vom Kunden gewünschten Sonderabmessungen behalten wir uns vor, die vom Kunden gewünschte Stückzahl um 10% zu unter- oder überschreiten.

Rau Streckgitter gilt als eben, wenn es auf eine plane Fläche gelegt eine Krümmung von 50 mm nicht überschreitet, bei rost-, säure- und hitzebeständigen Stählen darf die Krümmung 100 mm betragen.

Rau Streckgitter gilt als gerade, wenn es auf den laufenden Meter eine seitliche Ausbiegung von 3% nicht überschreitet.

Farbtöne beim Eloxieren werden, soweit technisch möglich, in den gewünschten Mustertönen geliefert.

Beim Verzinken muss damit gerechnet werden, dass die Zinkauflage bei größeren Stücken, im Oberflächenbild etwas ungleichmäßig wirkt und Zinkreste in den Maschenöffnungen verbleiben können.

Fertigungsbedingung ist Rau Streckgitter mit einer Öl-, Terpentin- oder sonstigen zur Schmierung geeigneten Beschichtung, Lösung o.ä. versehen. Bei der Verwendung von Streckgittern muss auf die insoweit eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit geachtet werden. Rau Streckgitter Tafelmaterial wird üblicherweise plan verpackt oder in Rollen geliefert und wir berechnen den Verpackungsaufwand als Selbstkosten. Davon abweichende Verpackungswünsche sind vom Kunden anzugeben und werden von uns auf Ausführbarkeit geprüft.

Werden unsere Produkte nach Zeichnungen, Anleitungen oder Anweisungen des Kunden hergestellt, übernehmen wir für Fehler in der Konstruktion des Gesamtprodukts, in welches unsere Streckgitter eingefügt werden sollen, keine Haftung. Unser Kunde gilt insoweit als Hersteller.

10. Angaben zur Umsatzsteuerbefreiung

Soweit unser Kunde im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ansässig ist oder in einem gleichgestellten Gebiet, ist er verpflichtet, uns seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen. Er versichert, dass er unsere Lieferung für sein Unternehmen erwirbt.

11. Gerichtsstand, Rechtsvereinbarung

Bei allem sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Volklaumann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Sinsheim/Heidelberg gegeben. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz unseres Kunden zu klagen.

Es gilt das Recht der BRD. Das Wiener UN-Abkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.80 findet keine Anwendung.

12. Schriftformklausel, Gültigkeit

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform..

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrags- und Lieferbedingung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.